

Chancen des neuen KJSG für die Praxis

Weiterentwicklung von Angeboten
für Kinder, Jugendliche, junge
Erwachsene und Familien

Peter Baumeister und Daniel Kieslinger



Beteiligung und Partizipation



Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation



Unterbringung außerhalb der eigenen Familie



Prävention im Sozialraum stärken



Mehr Inklusion in der Kinder-
und Jugendhilfe



1. Beteiligung und Partizipation

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung sind neu geregelt
 - Chance für die Einrichtungen und Träger sich an deren Aufbau zu beteiligen
- In Zukunft sollen Ombudstellen die Beratung von jungen Menschen und Familien sicherstellen. Aufgaben für Träger und Einrichtungen können sein:
 - Fachliche Begleitung der landesrechtlichen Bestimmungen
 - Kontakt zu den bestehenden Ombudstellen aufbauen und vertiefen
 - Schulung für Mitarbeitenden zu den Aufgaben und Funktionen der Ombudstellen
 - Kooperationsveranstaltungen mit den Ombudstellen der Region

Beratung von Kindern und Jugendlichen

- die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
- die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
- die Leistungen anderer Leistungsträger,
- mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
- die Verwaltungsabläufe,
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum



2. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

Kinderschutz verbessern

- Ergänzungen in § 8a (1)
 - Beteiligung von Personen, die im Kontext der Kindeswohlgefährdung Daten übermittelt haben.
- Ergänzungen in § 8a (4)
 - Erweiterung der Qualifikationen der Kinderschutzfachkraft um die inklusive Dimension, indem auch die Schutzbedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen genannt werden



3. Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

- Neufassung von § 27 SGB VIII
 - Diese Neuerung sollte von allen Trägern und Einrichtungen zur Kenntnis genommen werden, damit lassen sich bestehende Hilfekonzepte variieren oder sogar ausbauen
- Veränderungen in §§ 13 und 13a SGB VIII
 - Träger und Einrichtungen können sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bei entsprechendem Bedarf einbezogen werden. Dies hat Vorteile bei der Ausgestaltung der Hilfe, birgt aber auch den Konflikt über stationäre Unterbringung und dem sogenannten niederschweligen Jugendwohnen.

Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung

- Änderungen in § 36a (2)
 - Mit dieser neuen Regelung soll versucht werden vor stationären Hilfen, niederschweligen Hilfen einen Vorrang einzuräumen. Die Träger und Einrichtungen sollen ihre Leistungen darauf abstimmen und ggfs. neue Angebote entwickeln.
- Änderungen in §36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
 - Rechtzeitiger Zuständigkeitsübergang zu anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgern, die im Kontext des Hilfeplanverfahrens mit einbezogen werden sollen. Bei Übergang zur Eingliederungshilfe soll ein Jahr vor dem Übergang eine Teilhabeplanung stattfinden.



4. Prävention im Sozialraum stärken

Niederschwellige Angebote

- Das Ziel, dass niederschwellige Angebote einen verbindlichen Rechtsanspruch erhalten ist mit den wenigen Änderungen nicht optimal geregelt.
- Die sozialräumlichen, niederschweligen Angeboten müssen deshalb immer noch individuell mit dem Kostenträger ausgehandelt werden, soweit ein Bedarf Seitens des öffentlichen Träger zu erkennen ist.
 - Präventive Angebote in den kommunalen Strukturen können ausgebaut und in Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern ausgebaut werden



5. Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

Chancen der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII

- Gemeinsame Kooperationsstrukturen schaffen auch zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern
- Organisation und Fachkräfte sensibilisieren
- Das Fachkräftegebot inklusiv interpretieren
- Individuelle Hilfeleistungen organisieren
- Teilhabemöglichkeiten zum Ausgangspunkt machen

Am Beispiel der Jugendhilfeplanung

§ 79a Abs. 2 Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

§ 80 Abs. 2 Satz 2 Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere ein möglichst wirksames, vielfältiges, **inklusive** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

Gesellschaftlicher und politischer Auftrag

- Schaffung inklusiver institutioneller Haltungen
 - Durch inklusive Angebote neue Erfahrungen ermöglichen
 - Gemeinsame Ziele stecken und Kategorisierungen abbauen
 - Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
 - Inklusive Strukturen schaffen und Betroffenen Forum und Gehör verschaffen

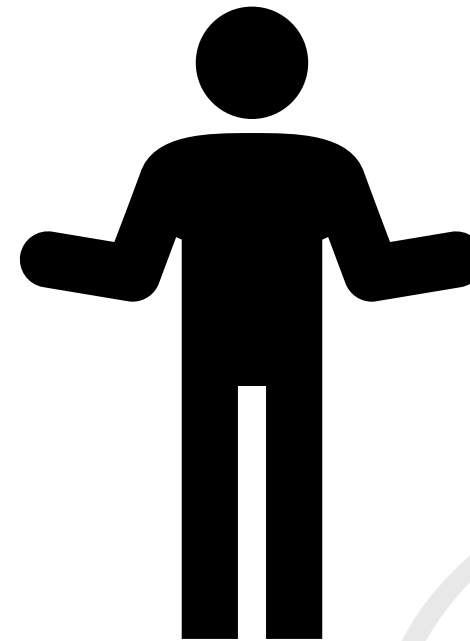
Am Beispiel der Hilfeplanung

§ 36 Abs. 1 Satz 2 (neu) Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Pädagogisch-fachlicher Auftrag

- Schaffung inklusiver Praktiken
- Klärung der Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern mit und ohne Behinderungen
- Kooperationen von Unterschiedlichen Professionen
- Aufbau (informeller) Unterstützungsstrukturen
- Schulung der Mitarbeitenden
- Entwicklung von inklusiven Konzepten

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Fragen?

